



Vorlagenummer: 0896/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Stellungnahme der Stadt Hagen zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr -Windenergie: 2. Beteiligung

Datum: 12.11.2025
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister), Henning Keune (Technischer Beigeordneter)
Federführung: FB61 - Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	11.12.2025	Ö
Umweltausschuss (Vorberatung)	03.12.2025	Ö
Bezirksvertretung Hohenlimburg (Vorberatung)	01.12.2025	Ö
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	04.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme zur zweiten Offenlage - 1. Änderung des Regionalplans Ruhr: Windenergiebereiche - wird entsprechend der Verwaltungsvorlage beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hält in dem Zusammenhang seine im Ratsbeschluss vom 20.02.2025 verabschiedete Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergiebereiche – inhaltlich aufrecht. Die Stellungnahme wird aufgrund der Frist zur Abgabe vorbehaltlich des Ratsbeschlusses am 11.12.2025 an den RVR gesandt.

Sachverhalt

Die 1. Änderung des Regionalplan Ruhr hat zum Ziel, die Flächenkulisse für die Windenergienutzung verbindlich festzulegen. Vom 27.10.2025 bis einschließlich 03.12.2025 läuft die zweite Offenlage des Entwurfs. In diesem Zeitraum können Kommunen, Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit erneut Stellung zu den vorgesehenen Windenergiebereichen nehmen.

Die Beschlussvorlage des RVR einschließlich der vollständigen Entwurfsunterlagen kann auf der Seite des Ruhrparlaments unter <https://www.ruhrparlament.de/meeting.php?id=2025-VV-69> eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Windenergie-an-Land-Gesetzes (WindBG) hat der Bund verbindliche Ausbauziele für die Windenergienutzung vorgegeben. Danach sind die Bundesländer verpflichtet, einen bestimmten Anteil ihrer Landesfläche für Windenergiegebiete planungsrechtlich zu sichern. Für Nordrhein-Westfalen beträgt dieses Flächenziel gemäß Anlage 1 des WindBG 1,8 % der Landesfläche.

Das Land NRW hat diese bundesrechtliche Vorgabe durch die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) umgesetzt. In Ziel 10.2-2 LEP NRW ist für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr (RVR) ein verbindliches Teilflächenziel von



2.036 Hektar festgelegt. Der RVR ist somit gesetzlich verpflichtet, diese Fläche durch Ausweisung geeigneter Windenergiebereiche (WEB) im Regionalplan zu sichern.

Ein Unterschreiten dieses Flächenziels hätte gemäß § 249 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) zur Folge, dass die raumordnerische Steuerung entfiele und Vorhaben künftig ungesteuert im gesamten Außenbereich zulässig wären. Die regionale Festlegung geeigneter Windenergiebereiche schafft daher den rechtlichen Rahmen, um den weiteren Ausbau der Windenergie planvoll zu steuern und Konflikte zu begrenzen.

Zur Ermittlung der Flächen hatte der RVR eine gesamträumliche Analyse nach einheitlichen, regionsweiten Kriterien durchgeführt. Ursprünglich wurden auf Hagener Stadtgebiet 17 Suchräume (SR) identifiziert; im Ergebnis wurden daraus sechs Windenergiebereiche (WEB) festgelegt. Die WEB 02 (Hohenlimburg), 05 und 11 waren zunächst als *Beschleunigungsgebiete* vorgesehen. Diese Einstufung als Beschleunigungsgebiet wurde im überarbeiteten Entwurf aufgehoben, sodass dort künftig die regulären immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren Anwendung finden.

Bisheriges Verfahren und Umgang des RVR mit der Stellungnahme der Stadt Hagen

Im Rahmen der ersten Offenlage legte die Stadt Hagen eine fachlich begründete Stellungnahme vor, die sich im Schwerpunkt mit der Abgrenzung und Bewertung einzelner Windenergiebereiche im Stadtgebiet befasste. Zentrale Kritikpunkte betrafen die Abstände der Windenergiebereiche zur angrenzenden Wohnbebauung, die Beeinträchtigung denkmal- und landschaftsprägender Räume sowie die fehlerhafte bzw. unzureichend aktualisierte artenschutzfachliche Datengrundlage.

Die Stellungnahmen der Stadt Hagen / BV Hohenlimburg und die Antworten des RVR sind in Anlage 1 gegenübergestellt.

Besonders hervorgehoben wurden in dieser Stellungnahme die Konflikte im Bereich WEB 02 Hohenlimburg, bei der die von der Regionalplanungsbehörde festgelegten Abstände von 440 Metern zu bestehenden, zusammenhängenden Wohngebieten im Nahmer- und Wesselbachtal als zu gering betrachtet werden. Darüber hinaus äußerte Hagen erhebliche Bedenken gegenüber den Auswirkungen zusätzlicher Anlagen auf das Landschaftsbild, die Sichtbeziehungen zum Schloss Hohenlimburg und der Wallburg Sieben Gräben sowie auf die Wohn- und Umweltqualität der betroffenen Talräume.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat die Stellungnahme der Stadt Hagen geprüft, den dort enthaltenen Anregungen jedoch nicht entsprochen. Grundlage der Entscheidung war das verbandsweite Gesamtkonzept zur Flächenausweisung für die Windenergienutzung, das einheitliche Abstandsregelungen festlegt:

- 660 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),
- 550 m zu Entwicklungsortslagen (EWO) und
- 440 m zu Einzelwohngebäuden.

Die Bebauung im Nahmertal und Wesselbachtal wurde entgegen der Auffassung der Stadt Hagen als Einzelwohnlage eingestuft. Eine weitergehende Vergrößerung der Abstände ist nach Auffassung des RVR nicht vorgesehen, da die Flächenabgrenzung auf einem regionsweit einheitlich angewandten Methodenkonzept mit festgelegten Abstandskategorien beruht und nur so die Vergleichbarkeit der Kriterien im gesamten Verbandsgebiet gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes verweist der RVR auf die im



Umweltbericht dokumentierten Bewertungen. Darin wurden die betroffenen Kulturlandschaftsbereiche, insbesondere der Bereich Nr. 429, erfasst und deren Beeinträchtigungen als erhebliche Umweltauswirkungen eingestuft. Eine flächenmäßige Anpassung des Windenergiebereichs erfolgte dennoch nicht, da diese Aspekte planerisch nicht als Ausschlusskriterium gewertet wurden, sondern im weiteren Verfahren nachrichtlich berücksichtigt werden.

Im Bereich des Artenschutzes betont der RVR, dass sogenannte Schwerpunkt vorkommen (SPVK) planungsrelevanter Arten keine Ausschlussflächen darstellen. Sie dienen der Orientierung für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren, in dem spezifische Artendaten ausgewertet und konkrete Einzelfallprüfungen vorgenommen werden. Die SPVK gelten damit als fachliche Hinweise, nicht jedoch als verbindliche Tabubereiche für die Windenergienutzung.

Die von der Bezirksvertretung Hohenlimburg eingebrachten Bedenken – insbesondere zu Lärmimmissionen, Schattenwurf, Wasserhaushalt und Akzeptanz – wurden im Verfahren geprüft, führten jedoch zu keiner Änderung der Flächenkulisse. Die Beurteilung von Lärmvorbelastungen und die Festlegung gegebenenfalls größerer Abstände sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sollte sich in diesem immissionsschutzrechtlichen Verfahren ergeben, dass zusätzliche Anlagen innerhalb des Bereichs WEB 02 Hohenlimburg nicht zu realisieren sind, ist gemäß Ziel 10.2-10 des Landesentwicklungsplans NRW vorgesehen, die Ausweisung der Windenergiebereiche im Rahmen der turnusmäßigen Fortschreibung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Innerhalb des vom RVR bewerteten Kulturlandschaftsbereichs befinden sich bereits drei genehmigte Windenergieanlagen; zwei weitere Bestandsanlagen liegen südlich angrenzend. Für den Windenergiebereich WEB 02 Hohenlimburg, der im Zentrum der örtlichen Kritik steht, bleibt die bestehende Abgrenzung somit unverändert bestehen.

Die Stadt Hagen erkennt das Anliegen des RVR an, die Windenergienutzung nach landesrechtlichen Zielvorgaben flächenmäßig zu steuern. Zugleich bleibt aus Sicht der Stadt jedoch zentral, dass räumlich stark gegliederte Kommunen wie Hagen innerhalb des Verbandsgebietes besondere topographische und siedlungsstrukturelle Bedingungen aufweisen, die in der Planung der 1. Änderung zum Regionalplan Ruhr stärker zu berücksichtigen sind.

Der Bereich Hohenlimburg ist geprägt von engen Tal- und Hanglagen sowie einer städtebaulich zusammenhängenden Wohnstruktur, deren Charakter deutlich über die Definition einer Einzelwohnlage hinausgeht. Die Siedlungsbereiche an der Wesselbachstraße, Mühlenteichstraße und Schleipenbergstraße liegen in direkter Sichtbeziehung zu bestehenden Windenergieanlagen, deren Schall- und Schattenwirkung durch die topographische Lage verstärkt wird. Eine neuerliche Ausweitung der Anlagenzahl ist nur bei größeren Schutzabständen von 660 bis 1000 Metern vertretbar.

Darüber hinaus liegen im betroffenen Raum die kulturhistorisch bedeutenden Denkmäler Schloss Hohenlimburg und Wallburg Sieben Gräben, deren visuelle Einbindung in das Landschaftsbild bei weiterer Verdichtung von Windenergieanlagen nachhaltig beeinträchtigt würde. Auch im Hinblick auf die Artenschutzbelange, insbesondere zum Vorkommen des Rotmilans, des Schwarzstorches, des Grauspechts und weiterer planungsrelevanter Arten, besteht weiterer Untersuchungsbedarf, da die im Planverfahren verwendeten Artdatensätze nicht mehr dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechen.

Positiv hervorzuheben ist, dass der WEB 02 Hohenlimburg künftig kein Beschleunigungsgebiet mehr darstellt. Dadurch können im Rahmen der späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren alle Schutzgüter – insbesondere Gesundheit,

Artenvielfalt und Kulturlandschaft – vollumfänglich geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, die städtische Position aus der ersten Beteiligungsrounde beizubehalten und inhaltlich zu bekräftigen.

Aktuelle Vorhabenlage im WEB 02 Hohenlimburg

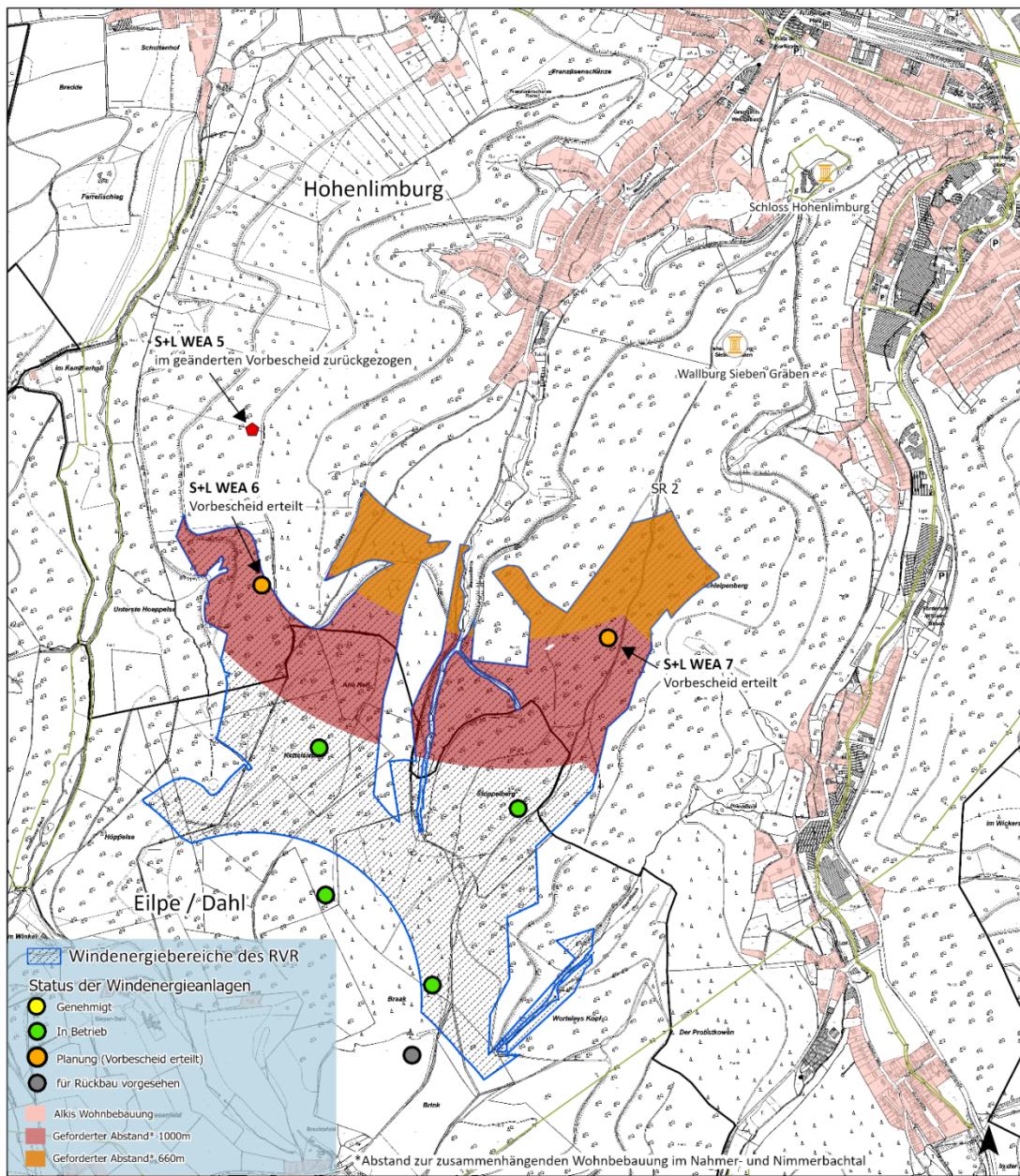
Für den Bereich WEB 02 Hohenlimburg lag ein Antrag auf Vorbescheid der SL Windenergie GmbH vom 06.12.24 zur Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA 5, 6 und 7) vor.

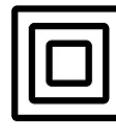
Im Zuge der fachlichen Prüfung durch die Stadt Hagen im Rahmen der Beteiligung zum Vorbescheidsverfahren wurde festgestellt, dass der Standort WEA 5 den Zielen der Raumordnung widerspricht. Die betroffene Fläche befindet sich in Laubwald, der nach Ziel 10.2-6 LEP NRW nicht für die Windenergienutzung ausgewiesen werden kann, da ausschließlich Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden dürfen.

Der Antrag wurde daraufhin am 19.05.25 in geänderter Fassung eingereicht, in dem der Standort WEA 5 nicht mehr angefragt wurde. Für die verbleibenden Standorte WEA 6 und 7 wurde ein Vorbescheid erteilt.

In der folgenden Karte ist die aktuelle Situation im Bereich WEB 02 Hohenlimburg mit den genehmigten Standorten und der Änderung gegenüber dem ursprünglichen Antrag dargestellt.

1. Änderung Regionalplan Ruhr: WEB 02 Hohenlimburg





Stellungnahme der Stadt Hagen

Die Stadt Hagen hält an den in ihrer ersten Stellungnahme dargelegten Bedenken fest und sieht trotz der Überarbeitung der 1. Änderung des Regionalplans weiterhin erheblichen Anpassungsbedarf beim Windenergiebereich WEB 02 Hohenlimburg.

Die tatsächlichen städtebaulichen und topographischen Verhältnisse im betroffenen Raum werden im vorliegenden, erneut ausliegenden Entwurf nicht zutreffend abgebildet. Die Bebauung entlang der Wesselbachstraße, der Mühlenteichstraße und der Schleipenbergstraße bildet eine zusammenhängende Wohnstruktur mit prägendem Siedlungscharakter. Ihre Einstufung als Einzelwohnlage mit einem Mindestabstand von lediglich 440 Metern zu potenziellen Windenergieanlagen spiegelt die Realität nicht sachgerecht wider. Aus städtebaulicher und immissionsschutzfachlicher Sicht sind Abstände von mindestens 660 Metern vorzugsweise bis 1000 Metern erforderlich, um den Gesundheitsschutz der Anwohnerschaft zu gewährleisten.

Aufgrund der ausgeprägten Hang- und Tallage treten Schall- und Schattenimmissionen besonders deutlich in Erscheinung. Die pauschale Abstandslogik des Regionalplans berücksichtigt diese örtlichen Gegebenheiten bislang nicht und sollte daher um eine differenzierte Bewertung im Verbandsgebiet ergänzt werden.

Der WEB 02 /89 liegt zudem im unmittelbaren Wirkungsraum der Kulturdenkmäler Schloss Hohenlimburg und Wallburg Sieben Gräben. Beide sind mit ihrer offenen Landschaftseinbindung und ihren historischen Sichtachsen prägend für das Stadt- und Landschaftsbild. Eine weitere Verdichtung mit großmaßstäblichen Anlagen gefährdet diese Identität. Der Flächenzuschnitt ist daher so anzupassen, dass die wesentlichen Blickbeziehungen und die landschaftliche Einbindung erhalten bleiben.

Darüber hinaus sind im Umfeld des WEB 02 planungsrelevante und besonders geschützte Arten – insbesondere Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Grauspecht und Wildkatze – nachgewiesen. Die zugrunde gelegten Daten bedürfen einer Aktualisierung und Überprüfung im Rahmen fachgutachterlicher Untersuchungen.

Die vorgesehene Inanspruchnahme von Waldflächen sowie der Bau erforderlicher Erschließungen und Fundamente führen zu erheblichen Eingriffen in Boden und Wasserhaushalt. Verdichtungen des Waldbodens mindern dessen Versickerungs- und Speicherfähigkeit, wodurch das Risiko oberflächlichen Wasserabflusses steigt. Auch aus Gründen des Erosions- und Hochwasserschutzes ist eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geboten.

Zudem besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung als landschaftlich geprägter Naherholungsraum. Eine zusätzliche Belastung durch Schall- und Sichtwirkungen würde diesen Erholungswert spürbar mindern.

Schließlich ist zu beachten, dass der Raum Hohenlimburg bereits durch mehrere bestehende Windenergieanlagen vorbelastet ist. Die kumulative Wirkung weiterer Anlagen auf die Wohn- und Lebensqualität wurde bislang nicht ausreichend abgewogen und beeinträchtigt die lokale Akzeptanz.

Aus diesen Gründen fordert die Stadt Hagen eine erneute Überprüfung und Anpassung der Abgrenzung des WEB 02 Hohenlimburg – unter Berücksichtigung größerer Abstände (660m-1000m) zu Wohnbereichen, der Sicherung bedeutsamer Sichtachsen, einer aktualisierten artenschutz- und bodenschutzfachlichen Bewertung sowie der Erhaltung des Naherholungsraums. Nur so kann eine ausgewogene und örtlich verträgliche Steuerung der Windenergienutzung erreicht werden.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

1 - Synopse_RVR_1_RP Änderung_WEB_Hagen (öffentlich)

Ihr/e Ansprechpartner/in
Daniel Kirstein
Telefon: 3948
Fax:

•1. Änderung Regionalplan Ruhr: Windenenergiebereiche Stellungnahmen•

Erwiderung des RVR auf die Stellungnahmen der Stadt Hagen zu den WEB

Stellungnahme der Stadt Hagen	Erwiderung RVR
<p>entsprechend des Ratsbeschlusses vom 20.02.2025 (siehe Anlage) nimmt die Stadt Hagen wie folgt Stellung zur 1. Änderung der Regionalplans Ruhr – Windenergiebereiche:</p>	<p>Der Anregung und/oder den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Betroffenheit des KLB Nr. 429 ist bereits im Prüfbogen vermerkt und als erhebliche Umweltauswirkung bewertet worden. Es wird darauf hingewiesen, dass es im WEB bereits 3 genehmigte WEA gibt. Eine weitere genehmigte WEA befindet sich unmittelbar südlich vom WEB. Im Jahr 2021 wurde darüber hinaus unmittelbar südwestlich vom WEB eine WEA genehmigt. Hinsichtlich potenzieller visueller Auswirkungen wird auf die Überprüfung im Genehmigungsverfahren verwiesen, da die Sichtbarkeit vom genauen Standort und vom konkreten Anlagentyp abhängt.</p>
<p>Die Stadt Hagen ist mit der Festlegung von sechs Windenergiebereichen mit einer Ausdehnung von insgesamt 153 ha flächenmäßig gering belastet. Die Flächen sind größtenteils für die Windenergienutzung geeignet und z.T. bereits vorbelastet. Das Zubaupotenzial innerhalb der Flächen ist aufgrund der Hangneigung und der daraus resultierenden Wirtschaftlichkeit der Standorte einschränkt.</p>	<p>Die Festlegung der WEB erfolgt auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzepts mit einheitlichen Kriterien zur Erreichung des im LEP NRW vorgegebenen regionalen Teilflächenziels von 2.036 ha (vgl. LEP NRW Ziel 10.2-2) für die Planungsregion des RVR. In der Begründung ist die Methodik zur Festlegung der WEB unter Kapitel 1.3.1 dargelegt. Der Vorschlag, hier vom Konzept abzuweichen und den Flächennutzungsplan mit einem Abstand von 660 m bzw. 1000 m zu grunde zu legen, würde der konsequenten und einheitlichen Anwendung des Konzepts widersprechen. Im vorliegenden Fall resultieren die Abstände zwischen dem WEB Hag_02 und den in der Stellungnahme benannten Bereichen (südliches Wesselbachtal und Nahmertal) größtenteils aus Einzelgebäuden (Wohnen), die mit einem Abstand von 440 m (doppelte Gesamthöhe der Referenzanlage von 220 m), konzeptionell den Anforderungen des § 249 Abs. 10 BauGB zur optischen Bedrängung entsprechen und gleichzeitig dem vorsorgenden Immissionsschutz beitragen.</p>
<p>Als Grundlage für Abstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang werden zur Festlegung der Windenergiebereiche die im Regionalplan Ruhr festgelegten ASB mit einem Puffer von 660 m bzw. 550 m zu Entwicklungsortslagen (EWO) als Ausschlusskriterien verwendet. In Hagen liegen zusammenhängende Siedlungsbereiche (u.a. südlicher Bereich der Wesselbachstraße, Mühlenteichstraße/Schleipenbergstraße (Nahmertal)) vor, die weder als ASB noch als EWO im Regionalplan Ruhr enthalten sind. Dies führt dazu, dass vom RVR zu diesen nur Abstände von 440 m (wie zu Einzelwohngebäuden) eingehalten werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung von zusammenhängender Bebauung zu Wohnzwecken wird daher vorgeschlagen, ergänzend zu den ASB in begründeten Fällen die Darstellungen der Flächennutzungspläne zu grunde zu legen und in Einzelfällen eine besondere Vorbelastung durch Schallimmissionen zu berücksichtigen. Konkret wird dementsprechend angeregt, den SR_Hag_02 soweit zurückzunehmen, dass möglichst ein durchgängiger Abstand von 1.000 m, mindestens jedoch von 660 m, zur zusammenhängenden Wohnbebauung im Nahmer- und Wesselbachtal gewährleistet ist.</p> <p>Zudem bestehen bezüglich des SR_Hag_02 Bedenken hinsichtlich der Nähe zu den eingetragenen (Boden-)Denkmälern Schloss Hohenlimburg und der Wallburg Sieben Gräben und der Lage des Windenergiebereichs im zugehörigen Kulturlandschaftsbereich. Beide Denkmäler sind prägende Elemente der regionalen Kulturlandschaft, deren Umgebung essenziell für ihre historische und ästhetische Wirkung ist. Die</p>	<p>Die von der Stadt Hagen als "zusammenhängende Wohnbebauung" beschriebene Bebauung im südlichen Wesselbachtal und im Nahmertal stellt keinen atypischen Fall dar, der andere Abstände als die an Einzelwohngebäude angewendeten Abstände rechtfertigen würde.</p> <p>Inwiefern hier eine besondere Vorbelastung durch Schallimmissionen besteht, die die Anwendung des geforderten Mindestabstandes von 1.000 m bzw. 660 m rechtfertigt, ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären. Sofern sich im</p>

<p>möglichen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und die Umgebung dieser Denkmäler müssen daher mit größter Sorgfalt geprüft werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen könnte durch ihre Größe und visuelle Dominanz das Landschaftsbild verändern und wichtige Sichtbeziehungen zu den genannten Denkmälern beeinträchtigen. Der geplanten Windenergiebereich gefährdet wichtige Sichtachsen, die eine zentrale Rolle bei der Einbindung der Denkmäler in das Landschaftsbild spielen. Eine solche Störung würde die Authentizität und die historische Aussagekraft der Umgebung schädigen. Der SR_Hag_02 sollte auch aus diesem Grund flächenmäßig reduziert werden. Aus Sicht der Stadt Hagen ist zudem der Artenschutz insbesondere vor dem Hintergrund der Festlegung von Beschleunigungsgebieten bisher nicht ausreichend im Plankonzept berücksichtigt worden. Bei folgenden Windenergiebereichen liegen Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor, die im Rahmen der Umwelt- und Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rotmilan SR_Hag_02, SR_Hag_05, SR_Hag_11 • Schwarzstorch SR_Hag_02, SR_Hag_05, SR_Hag_11, SR_Hag_15, SR_Hag_16 • Grauspecht SR_Hag_02, SR_Hag_05, SR_Hag_11, SR_Hag_15, SR_Hag_16 • Wildkatze SR_Hag_05 • Wespenbussard SR_Hag_02 <p>Insbesondere hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilans lässt sich feststellen, dass die Schwerpunkt vorkommen die realen Gegebenheiten auf dem Hagener Stadtgebiet nicht fachgerecht abbilden. Zudem wurden veraltete Datengrundlagen verwendet. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Hagen im Sinne des Klimaschutzes dennoch die Festlegung von Windenergiebereichen auch auf Hagener Stadtgebiet.</p>	<p>weiteren Genehmigungsgeschehen herausstellen sollte, dass weitere WEA innerhalb des WEB Hag_02 nicht realisiert werden können, verweisen wir auf Ziel 10.2-10 des LEP NRW im Rahmen dessen, die Windenergiebereiche u.a. im Hinblick auf die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben sind.</p> <p>Die genannten Arten werden in den jeweiligen Prüfbögen ergänzt. Die Schwerpunkt vorkommen wurden im Rahmen der Umweltprüfung nicht berücksichtigt, da bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf konkrete Artdaten zurückgegriffen wurde, die eine konkrete Auseinandersetzung mit der Betroffenheit einzelner Artnachweise ermöglichen. Der Begriff "Schwerpunkt vorkommen" (SPVK) ist in NRW seit dem Leitfaden 2013 eingeführt und beschreibt lediglich Hilfestellungen für die Genehmigungspraxis. SPVK stellen dabei „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar, sie sind keine Tabuzonen für die Windenergienutzung. Das LANUK NRW bestätigt in einer EMail an den RVR aus Juli 2025 außerdem, dass die in NRW abgegrenzten SPVK nicht als sensible Gebiete im Sinne der Regelungen der RED zu betrachten sind.</p> <p>Die Betroffenheit des Kulturlandschaftsbereichs Nr. 429 ist bereits im Prüfbogen vermerkt und als erhebliche Umweltauswirkung bewertet worden. Es wird darauf hingewiesen, dass es im WEB bereits 3 genehmigte WEA gibt. Zwei weitere Bestandanlagen liegen südlich des WEB.</p> <p>Die genannten Arten werden in den jeweiligen Prüfbögen ergänzt. Die WEB Hag_02, Hag_05 und Hag_11 werden aufgrund von Artenschutzbelangen nicht erneut als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.</p>
---	--

Erwiderung des RVR auf die Stellungnahmen der Bezirksvertretung HL zu den WEB

Stellungnahme der Bezirksvertretung Hohenlimburg	Erwiderung RVR
<p>die Bezirksvertretung Hohenlimburg nimmt als unmittelbar betroffene demokratische Vertretung der Hohenlimburger Bürgerschaft Stellung zur geplanten Festlegung von sechs Windenergiebereichen. Auf einem Teil der vorgeschlagenen Flächen stehen bereits jetzt Windenergieanlagen, die für entsprechende Beeinträchtigungen der Lebens- und Wohnqualität im Stadtbezirk sorgen.</p>	<p>Der Anregung und/oder den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bedenken, dass durch den Bau und Betrieb von WEA die Gesundheit durch Schattenwurf und Lärmmission negativ beeinträchtigt werden, wurde zur Kenntnis genommen; gleichwohl wurden die Belange im Rahmen der Plankonzeption indirekt berücksichtigt, in dem sowohl die ASB als auch ASBz sowie Abstandsflächen als Ausschlusskriterium definiert wurden. Die Tiefe der Abstandsflächen gliedert sich nach der Einteilung des abgestuften Siedlungssystems des RP Ruhr. So wurden Abstände mit einer Tiefe von</p>
<p>Insbesondere die zusammenhängenden Siedlungsberiche (u.a. südlicher Bereich der Wesselbachstraße, Mühlenteichstraße / Schleipenbergstraße (Nahmertal)) sind bereits jetzt massiv von Schall und Schlagschatten-Emissionen betroffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 660 m bei ASB und ASBz (Einrichtung des Gesundheitswesens) • 550 m bei EWO • 440 m bei Einzelgebäuden (Wohnen)
<p>Die vorgelegte Planung – insbesondere zum SR_Hag_02 – lässt erwarten, dass hier eine erhebliche Mehrbelastung auf die Einwohnerschaft in diesem Areal zukommen würde, zumal die topographische Lage die Problematik weiter verschärft. Bei Einfahrt in das Wesselbachtal wird bereits jetzt der Horizont partiell dominiert von Windenergieanlagen. Soll die Anzahl noch weiter erhöht werden und auch noch der Abstand zu den Anlagen reduziert werden, würde das den gesetzlichen gebotenen Gesundheitsschutz der Anwohner in Frage stellen. Weitere Zubauten sind aus Sicht der Bezirksvertretung für die Anwohner nicht mehr zumutbar.</p>	<p>nicht als WEB festgelegt. Der Abstand entspricht im Sinne des §249 Abs. 10 BauGB mindestens der zweifachen Anlagenhöhe, wobei im Plankonzept eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m zu Grunde gelegt wurde.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung werden zunächst nur Bereiche für Windenergie festgelegt, die aus regionalplanerischer Sicht geeignet sind und in denen die Genehmigungsfähigkeit für WEA grundsätzlich gegeben ist. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Einflüsse auf die menschliche Gesundheit können unter Wahrung der entsprechenden Richtwerte und gesetzlichen Grundlagen (z.B. BlmSchG, TA-Lärm) mit der Kenntnis des genauen Vorhabenstandortes und Anlagentyps bzw. über die Wahl eines geeigneten Anlagentyps im Zulassungsverfahren definiert werden.</p>
<p>Die Bezirksvertretung Hohenlimburg lehnt deshalb die Weiterentwicklung des Areals SR_Hag_02 ab. Die Bezirksvertretung Hohenlimburg sieht im Stadtbezirk durch die neuerliche Vorlage die bereits fragile Akzeptanz der Windenergie vor Ort deutlich schwinden. Möglich wäre sogar ein vollkommener Verlust dieser Akzeptanz. Dies kann nicht einmal im Interesse der Investoren liegen. Schließlich ginge ein Kollaps des gesellschaftlichen Konsenses mit schwer kalkulierbaren politischen Folgen einher.</p> <p>Unbeachtet blieben die drängenden politischen Fragen nach dem Erosionsschutz und den Folgen zunehmender Versiegelung und Verdichtung von bislang wasserabsorbierendem Waldboden. Für jeden zusätzlichen Windenergie-Standort im Wald müssen Fundamente erstellt und überbreite Trassen für die Anlieferung von WEA-Bauteilen in den Wald geschlagen werden. Der Boden unter den Logistikwegen muss für die entsprechenden Fahrzeuge erheblich verdichtet werden. Dabei büßt er einen erheblichen Teil seiner Fähigkeit als natürlicher Wasserspeicher ein. Es erhöht sich somit der oberflächliche Wasserabfluss – eine Entwicklung, die insbesondere nach dem Jahrhunderthochwasser Mitte Juli 2021 für erhebliche Beunruhigung sorgt.</p> <p>Zusätzlich bewirkt die Bodenverdichtung eine biologische Veränderung des Waldbodens. Eine lokale Veränderung der Biodiversität wird die Folge sein.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Akzeptanz der Windenergienutzung durch die Bevölkerung wurden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich dient die 1. Änderung des RP Ruhr - Windenergie der Umsetzung landesweiter Flächenbeitragswerte die für die einzelnen Planungsregionen entsprechend ihrer räumlichen Möglichkeiten konkretisiert wurden. Mit dem Erreichen der Flächenbeitragswerte tritt eine wirksame räumliche Steuerung der Windenergie in Kraft, die einen unkontrollierten Zubau der Windenergie im Freiraum verhindert. So sollen langfristig der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien (hier der Windenergie) als auch eine adäquate Verteilung im Raum sichergestellt werden.</p> <p>Gleichwohl erfolgt die Festlegung der WEB auf der Grundlage eines gesamtstädtischen Konzepts mit einheitlichen Kriterien für das gesamte Verbandsgebiet (siehe Anlage 4 Begründung). Bedingt durch die heterogene Siedlungs- und Raumstruktur sind die Möglichkeiten für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion unterschiedlich ausgeprägt, so dass die WEB nicht gleichmäßig im Raum verteilt sind.</p>

<p>Die Bezirksvertretung Hohenlimburg unterstreicht nachdrücklich auch die von der Stadt Hagen eingebrachten Bedenken hinsichtlich der Wirkung von weiteren WE-Anlagen auf die eingetragenen (Boden-) Denkmäler Schloss Hohenlimburg und der Wallburg Sieben Gräben. „Die möglichen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und die Umgebung dieser Denkmäler müssen daher mit größter Sorgfalt geprüft werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen könnte durch ihre Größe und visuelle Dominanz das Landschaftsbild verändern und wichtige Sichtbeziehungen zu den genannten Denkmälern beeinträchtigen. Der geplanten Windenergiebereich gefährdet wichtige Sichtachsen, die eine zentrale Rolle bei der Einbindung der Denkmäler in das Landschaftsbild spielen. Eine solche Störung würde die Authentizität und die historische Ausagekraft der Umgebung schädigen.“</p> <p>Die Bezirksvertretung Hohenlimburg schließt sich uneingeschränkt der Stellungnahme und den darin bekundeten Artenschutzbedenken des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) an.</p> <p>Darüber hinaus ist das Areal ein lokales Naherholungsgebiet, das aus dem Zusammenspiel der historischen Kultur- und Naturlandschaft seine Attraktivität bezieht. Es ist nicht nur für Menschen vor Ort ein Ort der Erholung und des emotionalen Ausgleichs, sondern auch für Menschen aus der Region von erheblicher Bedeutung. Wird dieser Charakter durch Schallmissionen und durch die optisch bedrängende Wirkung der WE-Anlagen nachhaltig gestört, würde der Bereich diese wichtige Funktion verlieren.</p> <p>Fazit: In der Summe ergibt sich für die Bezirksvertretung Hohenlimburg in der Abwägung der Rechtsgüter eine klare Ablehnung der Fläche SR_Hag_02. Sie ist in der vorgelegten Form weder aus Sicht des Gesundheitsschutzes tragbar noch für die Akzeptanz der Windenergie wünschenswert. Die Bezirksvertretung Hohenlimburg appelliert deshalb dringend an den Regionalverband Ruhr, diesen erheblichen Bedenken Rechnung zu tragen und auf die Fläche SR_Hag_02 vollständig zu verzichten.</p>	<p>Die Anregung, dass vom Bau von WEA erhebliche negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ausgehen und die Risiken von Erosion und Hochwasser erhöhen, wurde zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich handelt es sich beim Bau und späteren Betrieb einer WEA um einen punktuellen Eingriff bei dem vergleichsweise wenig Fläche neu versiegelt wird. Gleichzeitig ist ein Großteil der benötigten Erschließungsflächen bereits vorhanden oder werden nur temporär für die Nutzung als Erschließungs- oder Stellfläche umgestaltet. Dabei werden die Beschaffenheit und Durchlässigkeit der Erschließungsflächen und Fundamente an die lokalen Begebenheiten und Erfordernisse im Rahmen der technischen Möglichkeiten an die örtlichen Notwendigkeiten angepasst.</p> <p>Der geplante WEB Hag_02 ist bereits durch Bestands WEA vorgeprägt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Denkmalschutz den WEA nicht grundsätzlich entgegensteht. Darüber hinaus wird in der ständigen Rechtsprechung dem Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG grundsätzlich Vorrang vor den Belangen des Denkmalschutzes eingeräumt. Nur in atypischen Ausnahmefällen überwiegen die Belange des Denkmalschutzes. Eine Analyse der möglicherweise betroffenen wertgebenden Merkmale sowie die Bestimmung von konkreten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann erst im Rahmen der konkreten Anlagenplanung während des Zulassungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Die Zustimmung zur Stellungnahme des NABU (Landesbüro der Naturschutzverbände) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, dass durch den Bau und den Betrieb von WEA negative Folgen für die Erholung und den Tourismus ausgehen, wurde zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Regionalplans werden zunächst nur WEB festgelegt, die aus regionalplanerischer Sicht geeignet sind. In das gesamträumliche Konzept eingegangen sind Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Freizeitanlagen, Bäder, Wildpark, Kleingarten, Golfanlage) und das Kriterium Kurgebiet. Die Vereinbarkeit von freiraumorientierter Naherholung und WEB ist grundsätzlich gegeben. Darüber hinaus sind die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien gemäß §2 EEG gegenüber anderen außenbereichsaffinen Nutzungen vorrangig in die Abwägung einzustellen.</p>
--	--